



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Oktober 2022
(OR. en)

13563/22

PECHE 398
DELECT 183

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Oktober 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	C(2022) 7280 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 13.10.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 hinsichtlich spezifischer technischer Maßnahmen zur Verringerung der Beifänge von Dorsch in der Ostsee

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 7280 final.

Anl.: C(2022) 7280 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.10.2022
C(2022) 7280 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.10.2022

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 hinsichtlich spezifischer technischer
Maßnahmen zur Verringerung der Beifänge von Dorsch in der Ostsee**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Verordnung (EU) 2019/1241¹ schafft den Rahmen für technische Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele der GFP beitragen sollten, die Bestände auf dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags zu befischen, unerwünschte Fänge zu reduzieren, Rückwürfe abzuschaffen und einen guten Umweltzustand gemäß der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² herbeizuführen. Derartige technische Maßnahmen sollten durch den Einsatz selektiver Fanggeräte zum Schutz von Jungtieren und Ansammlungen von Laichtieren beitragen. In Anhang VIII der genannten Verordnung sind regionale technische Maßnahmen für die Ostsee festgelegt.

Wurde der Kommission die Befugnis zum Erlass von Maßnahmen in Form von delegierten Rechtsakten übertragen, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse gemeinsame Empfehlungen zur Erreichung der Ziele der einschlägigen Bestandserhaltungsmaßnahmen der Union, der Mehrjahrespläne oder der spezifischen Rückwurfpläne vorlegen.

Mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 29 der genannten Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013³ zu erlassen, um die in den Anhängen aufgeführten technischen Maßnahmen zu ändern, zu ergänzen, aufzuheben oder davon abzuweichen.

Im Einklang mit Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 stützt sich dieser delegierte Rechtsakt auf eine gemeinsame Empfehlung, die Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland und Schweden, d. h. die an der Ostsee gelegenen Mitgliedstaaten („BALTFISH-Gruppe“) im Oktober 2021 vorgelegt haben.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die an der Ostsee gelegenen Mitgliedstaaten haben sich auf spezifische technische Maßnahmen geeinigt, um die Beifänge von Dorsch in der Grundfischerei auf Plattfische aufgrund der prekären Lage der Dorschbestände in der Ostsee so weit wie möglich zu verringern.^{4,5} Der Vorsitzende der regionalen Gruppe (Lettland) legte am 26. Oktober 2021 eine gemeinsame Empfehlung vor, in der eine Liste neuer Fanggeräte vorgeschlagen wird, um die Beifänge von Dorsch im Vergleich zu den als Mindestnorm vorgegebenen Fanggeräten um mindestens 55 % zu verringern. Dadurch soll erreicht werden, dass die Grundschleppnetzfisherei fortgesetzt werden kann und gleichzeitig die Beifänge von Dorsch möglichst gering gehalten werden.

Die BALTFISH-Gruppe legte am 14. September 2021 diese gemeinsame Empfehlung dem Beirat für die Ostsee zur Konsultation vor. Dieser übermittelte am 27. September 2021 vorläufige Anmerkungen und lud die BALTFISH-Gruppe zu einer gemeinsamen Fachsitzung

¹ ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105.

² Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

³ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

⁴ <https://www.ices.dk/sites/pub/Publication%20Reports/Advice/2021/2021/cod.27.24-32.pdf>

⁵ <https://www.ices.dk/sites/pub/Publication%20Reports/Advice/2021/2021/cod.27.22-24.pdf>

ein, um den Entwurf der gemeinsamen Empfehlung auf fachlicher Ebene vorzustellen und zu erörtern. Der Beirat für die Ostsee und die BALTFISH-Gruppe kamen am 5. Oktober 2021 zusammen, um die technischen Einzelheiten, die Parameter für die Selektivität der Fanggeräte und andere relevante Fragen der gemeinsamen Empfehlung zu besprechen.

Die Kommission konsultierte am 14. September 2022 die Expertengruppe für Fischerei und Aquakultur in einer Sitzung, an der Vertreter des Europäischen Parlaments als Beobachter teilnahmen.

Der STECF bewertete die gemeinsame Empfehlung auf der Plenartagung vom 15. bis zum 19. November 2021 (PLEN 21-03) und kam zu dem Ergebnis, dass die Selektivitätsmerkmale aller vorgeschlagenen Fanggeräte mindestens den als Mindestnorm vorgeschriebenen Geräten gleichwertig sind und dass Fänge unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung im Vergleich zu den derzeit als Mindestnorm vorgegebenen Fanggeräten verringert werden.

Auf der Grundlage einer gemeinsamen Empfehlung, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 vorgelegt haben, kann die Kommission erwägen, neben den in der vorliegenden delegierten Verordnung festgelegten Fanggeräten andere alternative Fanggeräte vorzusehen, durch die die Beifänge von Dorsch im Vergleich zu den als Mindestnorm vorgegebenen Fanggeräten um mindestens 55 % verringert werden.

Es sollte regelmäßig bewertet werden, wie effizient die empfohlenen Fanggeräte bei der Verringerung der Beifänge sind, da hier die Längenstruktur der Dorschpopulation eine wichtige Rolle spielt. Daher wird die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der BALTFISH-Gruppe ab dem dritten Jahr der Anwendung dieser Maßnahmen prüfen, ob sich die Längenstruktur der Dorschpopulation darauf auswirkt, wie effizient die neuen Fanggeräte bei der Verringerung der Beifänge sind.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Die wichtigste rechtliche Maßnahme besteht in der Annahme von Änderungen der geltenden Bestimmungen in Anhang VIII der Verordnung (EU) 2019/1241. Insbesondere sollen mit den erlassenen Bestimmungen eine Reihe von Selektivitätsvorrichtungen eingeführt werden, um die Dorschbeifänge in der Fischerei auf Grundfischarten in der Ostsee zu verringern.

Rechtsgrundlage

Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241. Durch die Vorschläge in der gemeinsamen Empfehlung soll Anhang VIII der Verordnung (EU) 2019/1241 geändert werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.10.2022

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 hinsichtlich spezifischer technischer Maßnahmen zur Verringerung der Beifänge von Dorsch in der Ostsee

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang VIII der Verordnung (EU) 2019/1241 enthält technische Maßnahmen für die Ostsee.
- (2) Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland und Schweden (im Folgenden die „betroffenen Mitgliedstaaten“) haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Ostsee. Am 26. Oktober 2021 legten die betroffenen Mitgliedstaaten der Kommission im Einklang mit Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² und mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1241 eine gemeinsame Empfehlung vor, in der sie den Erlass eines delegierten Rechtsakts zur Aufnahme neuer Selektivitätsvorrichtungen in Anhang VIII der Verordnung (EU) 2019/1241 vorschlugen.
- (3) In der gemeinsamen Empfehlung werden spezifische technische Maßnahmen zum Schutz der Dorschbestände in der Ostsee vorgeschlagen, die gemäß der jährlichen Bewertung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) stark dezimiert sind^{3,4}, einschließlich einer Ausnahme von den derzeit zulässigen Maschenöffnungen. In den ICES-Unterddivisionen 22 bis 26 sollten daher nur die in dieser Verordnung vorgeschlagenen Maschenöffnungen für die Fischerei auf Grundfischarten gelten, wenn die gezielte Fischerei auf Dorsch verboten ist.

¹ ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105.

² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

³ <https://www.ices.dk/sites/pub/Publication%20Reports/Advice/2021/2021/cod.27.24-32.pdf>

⁴ <https://www.ices.dk/sites/pub/Publication%20Reports/Advice/2021/2021/cod.27.22-24.pdf>

- (4) Die betroffenen Mitgliedstaaten waren sich darin einig, dass in Fällen, in denen die gezielte Fischerei auf Dorsch verboten ist, die Beifänge dieser Art beim Fang von Plattfischen im Hauptverbreitungsgebiet von Dorsch in der Ostsee (ICES-Unterdivisionen 22 bis 26) um mindestens 55 % verringert werden müssen, um einen weiteren Rückgang dieser Bestände zu vermeiden.
- (5) Für die ICES-Unterdivisionen 22 bis 26 wird in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagen, die als Mindestnorm vorgegebenen Fanggeräte, einen modifizierten T90-Steert (mit einer Maschenöffnung von mindestens 125 mm und einer Laschverstärkung durch Randleinen) oder einen Quadratmaschensteert (bestehend aus zwei Netzblättern mit einer Mindestmaschenöffnung von mindestens 125 mm) durch eine Roofless-Selektionseinrichtung zu ergänzen.
- (6) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) bewertete die Roofless-Selektionseinrichtung im November 2021 und kam zu dem Ergebnis⁵, dass die Effizienz bei der Verringerung der Dorschbeifänge im Falle einer Kombination der Roofless-Selektionseinrichtung mit dem modifizierten T90-Steert oder dem Quadratmaschensteert bei mehr als 75 % liegt. In Kombination mit den als Mindestnorm vorgegebenen Fanggeräten liegt die Effizienz bei der Verringerung der Fänge bei mehr als 70 %. Nach Angaben des STECF kann durch die Roofless-Selektionseinrichtung ein Großteil der Dorsche entkommen, und zwar unabhängig von ihrer Größe. Da sich der Bestand nachweislich in einem schlechten Zustand befindet, ist es für seine Erholung entscheidend, die Sterblichkeit einzelner Dorsche zu verringern.
- (7) Für die ICES-Unterdivisionen 24 bis 26 wird in der gemeinsamen Empfehlung zusätzlich zu den genannten Kombinationen von Fanggeräten und -vorrichtungen vorgeschlagen, dass auch der modifizierte T90-Steert allein verwendet werden kann. Der STECF kam zu dem Schluss, dass ein optimales Ergebnis nur durch den modifizierten T90-Steert in Kombination mit der Roofless-Selektionseinrichtung erzielt wird. Dennoch werden bereits bei ausschließlicher Verwendung des modifizierten T90-Steerts die Dorschbeifänge um durchschnittlich 56 % verringert.
- (8) Beim Quadratmaschensteert wird in der gemeinsamen Empfehlung nicht vorgeschlagen, ihn ohne die Roofless-Selektionseinrichtung zu verwenden, da das geforderte Ziel nicht erreicht wird, die Beifänge um mindestens 55 % zu verringern.
- (9) Insgesamt kam der STECF zu dem Ergebnis, dass die in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Fanggeräte und Kombinationen in Bezug auf die Bewirtschaftungsmuster den als Mindestnorm vorgegebenen Fanggeräten mindestens gleichwertig sind und dass Fänge unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung im Vergleich zu den als Mindestnorm vorgegebenen Fanggeräten gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1241 verringert werden. Die Verordnung (EU) 2019/1241 sollte daher geändert werden, um diese Fanggeräte und Kombinationen aufzunehmen.
- (10) Der STECF stellte ferner fest, dass das vorgeschlagene quantitative Ziel einer Verringerung der Beifänge um 55 % mit der Größenstruktur der Dorschpopulationen verknüpft ist und möglicherweise künftig angepasst werden muss. In der gemeinsamen Empfehlung wurde eine jährliche Überprüfung der Maßnahmen ab dem dritten Jahr ihrer Anwendung vorgeschlagen, um zu bewerten, ob die Selektivitätsparameter

⁵ <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/14840948/STECF+PLEN+21-03.pdf/0909ec89-4bf6-4eeb-bb94-e2cf5a19bc92>

angemessen sind. Um die entsprechende Datenerhebung zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die mit diesen Fanggeräten getätigten Fänge getrennt erfasst werden.

- (11) Diese Verordnung wird durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/XXX zur Festlegung der detaillierten technischen Spezifikationen für Selektivitätsvorrichtungen zur Verringerung der Dorschbeifänge in der Ostsee ergänzt.
- (12) Damit genügend Zeit für die Ausrüstung der Schiffe mit den neuen Selektivitätsvorrichtungen bleibt, sollte der Geltungsbeginn dieser Verordnung 90 Tage nach dem Datum ihrer Veröffentlichung liegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang VIII der Verordnung (EU) 2019/1241 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 90 Tage nach der Veröffentlichung einfügen*].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13.10.2022

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*